

Richtlinien

über die Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit mit überörtlicher Bedeutung durch den Landkreis Nienburg/Weser ab 01.09.2019

Jegliche Förderung setzt voraus, dass sich der Träger der freien Jugendhilfe/der Verein mit seinem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in Ausübung des § 72a SGB VIII hinsichtlich des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen, vereinbart hat. Die Vereinbarung ist auf Aufforderung vorzulegen.

1. Ferienfreizeiten, Zeltlager und Fahrten

Teilnehmer*innen aus dem Landkreis Nienburg/Weser im Alter von 6 bis 21 Jahren, die an Fahrten und Maßnahmen in der Trägerschaft von übergemeindlich tätigen Vereinen, Verbänden, Bezirks- und Landesverbänden im In- und Ausland teilnehmen, werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bezuschusst. Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer*in 3,00 Euro. Betreuer*innen, die im Besitz einer zum Zeitpunkt der Maßnahme gültigen JULEICA (Jugendleitercard) sind, erhalten den doppelten Satz. Betreuer*innen, die nicht im Besitz einer gültigen JULEICA sind, erhalten einen Zuschuss in Höhe des Satzes, wie er für Teilnehmer*innen gezahlt wird.

Die Maßnahme muss mindestens drei Tage mit zwei Übernachtungen und darf höchstens 21 Tage dauern. An- und Abreisetag gelten als je ein Tag. Eine Gruppe muss mindestens fünf Teilnehmer*innen umfassen.

Pro angefangene acht Teilnehmer*innen kann ein Betreuer*in gerechnet werden. Bei geschlechtsgemischten Gruppen werden mindestens eine weibliche und eine männliche Betreuungskraft bezuschusst. Bei Maßnahmen mit dem Charakter der internationalen Jugendbegegnung und Völkerverständigung können auch ausländische Jugendliche im Alter von 6 bis 21 Jahren gefördert werden. Die Maßnahme muss spätestens 4 Wochen vor Beginn beim Fachdienst Jugendarbeit und Sport angemeldet werden.

Spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Maßnahme ist der ausgefüllte Antrag mit vollständiger Teilnehmer*innen-Liste und einem Programmnachweis unverzüglich beim Fachdienst Jugendarbeit und Sport für die Gewährung des Zuschusses einzureichen. Der Fachdienst behält sich die Vorlage von Sachberichten vor. Zu statistischen Zwecken ist im Antrag neben der Zahl der Teilnehmer*innen auch das Geschlecht anzugeben.

Anträge die nach dem 01.12. eines Jahres eingehen, können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Außerschulische Bildungsmaßnahmen

A) Jugendgruppenleiter-Aus- und Fortbildungen

Jugendgruppenleiter*innen Lehrgänge sowie Aus- und Fortbildungslehrgänge werden zur Stärkung ehrenamtlichen Engagements in der Kinder- und Jugendarbeit mit max. 6,00 € pro Tag und TN aus dem Landkreis Nienburg gefördert.

Es kann sich dabei um selbst durchgeführte Seminare oder Angebote von anderen Verbänden der Jugendarbeit handeln.

Die Schulungsmaßnahme ist dem Fachdienst Jugendarbeit und Sport mindestens 4 Wochen vor Beginn anzuzeigen.

Hierbei muss es sich um qualifizierte Angebote anerkannter Verbände oder kommunaler Jugendpflegeeinrichtungen handeln. Ein Programm der Ausbildung ist dem Antrag beizufügen. Die Maßnahmen müssen sich am Runderlass des niedersächsischen Sozialministeriums zum Erwerb der Jugendleitercard orientieren.

B) Sonstige außerschulischen Bildungsmaßnahmen

Teilnehmer*innen an außerschulischen Bildungsmaßnahmen, die von anerkannten Trägern der Jugendarbeit durchgeführt werden und für die in Anlehnung an das Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung kein Ausschluss vorgesehen ist, werden mit 6,00Euro je Tag gefördert.

Seminar- und Projektthemen können zum Beispiel sein:

- Politische und kulturelle Bildung – Förderung von Demokratie, Toleranz und Beteiligung
- Geschlechterrollen und ihre Bedeutung im Beruf, in der Familie und in der Freizeit
- Innovative Aspekte der Kinder- und Jugendarbeit
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements

Die Teilnehmer*innen müssen zu Beginn der Veranstaltung zwischen 10 und 27 Jahre alt sein. Ältere Teilnehmer*innen werden ebenfalls gefördert, sofern sie als Jugendgruppenleiter*innen mit gültiger Card für Jugendleiter*innen tätig sind.

Die Maßnahme muss mindestens zwei Tage mit einer Übernachtung dauern. Die Förderung ist auf höchstens sieben Tage beschränkt. An- und Abreisetag gelten als je ein Tag.

Die Seminararbeit muss mindestens sechs Stunden pro Tag betragen. Jede beabsichtigte Maßnahme ist zwei Monate vorher unter Vorlage des Programms anzuzeigen.

Anträge auf Bezuschussung können hier nur von anerkannten Trägern der Jugendarbeit, ihren Mitgliedern und ihnen angeschlossenen Untergruppierungen gestellt werden.

Findet die Maßnahme während der Schulzeit statt, müssen beteiligte Schüler*innen aus mindestens zwei unterschiedlichen Schulen kommen.

3. Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit für Kinder und Jugendliche

Ehrenamtliches Engagement wird im Landkreis Nienburg/Weser besonders gewürdigt. Verbände, Gruppen und Vereine erhalten für ausschließlich ehrenamtlich getragene innovative Projekte der Kinder- und Jugendarbeit (vgl. Punkt 2) einen einmaligen Sachkostenzuschuss zwischen 250,00 Euro - und maximal 1.500,00 Euro.

Pro Kalenderjahr werden maximal 5 Projektträger im Kreisgebiet gefördert. Kleine Träger der Kinder- und Jugendarbeit können vorrangig berücksichtigt werden.

Ergänzend zu der finanziellen Förderung setzt sich die Jugendpflege des Landkreises Nienburg/Weser in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendarbeit für Vergünstigungen bei Eintrittspreisen, Gebühren etc., sowie die anderweitige Anerkennung von ehrenamtlichen Gruppenleiter/innen mit gültiger Card (JuLeiCa) ein. Ehrenamtliche Jugendleiter/innen erhalten Einladungen zu kostenfreien bzw. ermäßigten Fortbildungsangeboten und Gratifikationsveranstaltungen.

Die Entscheidung über eine Förderung liegt beim Fachdienst Jugendarbeit und Sport.

Kontakt:
Landkreis Nienburg/ Weser
Fachdienst Jugendarbeit und Sport
Weserstraße 13
31582 Nienburg

Telefon: 05021/ 967751
Email: kjp@kreis-ni.de